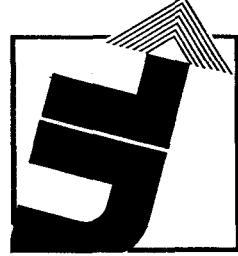


28/SN-331/ME

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND

Betrifft GESETZENTWURF
z. 33 -GE/19 P3
Datum: 17. MAI 1993
Verteilt 19. Mai 1993 <i>Mer.</i>



St. Pölten

STELLUNGNAHME

zum Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

Zu § 1:

Die Bezeichnung "Donau-Universität Krems" erscheint angesichts des Aufgabenbereiches zu hoch gegriffen und sollte allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. **Vorgeschlagen wird die Bezeichnung "Universitäres Zentrum für Aus- und Weiterbildung Krems".**

Der in den Erläuterungen zu §1 enthaltene Passus über die Notwendigkeit der "Zentrierung" von postgradualen Studien "an einem bestimmten Standort" ist in dieser unbedingten Form und mangels des entsprechenden Nachweises durch das BMWF zu streichen. Angebrachter erschien die **schlichtere Sprechweise von einer "Erweiterung" des Aus- und Weiterbildungsangebots** durch die Tätigkeiten in Krems..

Gänzlich unverständlich ist der im Vorblatt enthaltene Passus, daß Weiterbildungsangebote an den bestehenden Universitäten "schwer zu organisieren" und mit "hohen Kosten" für die Lehrgangsteilnehmer verbunden wären. Beides ist nicht der Fall, sodaß aus diesen Gründen die Errichtung des Kremser Zentrums zunächst gar nicht notwendig wäre. Gleichzeitig ist jedoch eine bessere **"Koordination solcher Veranstaltungen"** (Vorblatt, Ziel) einschließlich einer aktiven Informationstätigkeit wünschenswert, sodaß hier weder gegen den Standort Krems noch gegen solche Koordinationsfunktionen Einspruch erhoben wird, sondern gegen diese Art der Begründung. Es wird mit Befremden festgestellt, daß das BMWF diesen - wie auch manchen anderen - Gesetzesentwurf dazu benutzt, um in den Erläuterungen unbewiesene Abqualifizierungen der österreichischen Universitäten zu plazieren. Das Verhältnis der Zentralstelle zu ihren Universitäten muß leider als gestört bezeichnet werden.

Zu § 2: Der Aufgabenbereich "postgradualer ordentlicher Studien" entbehrt einer finanziellen Grundlage, da das Blatt "Ausgabenschätzung" keine Bedeckung dafür ausweist. (Vgl.: "Bei Einrichtung von gebührenfreien ordentlichen Studien (Erweiterungsstudien, Aufbaustudien etc.) erhöhen sich die Kosten für den Bund entsprechend."). Es ist also zu fragen, ob der Gesetzgeber ein derartig **vages Fundament** für den Standort Krems zu akzeptieren bereit ist.

Zu § 3:

Es ist zu fragen, welche Instanz für die **Überprüfung** des Bedarfs und der Kompatibilität des Kremser Studienangebots zuständig bzw. verantwortlich ist. (Vgl. dazu auch die Stellungnahme zu § 7 unten).

Zu § 4:

Was bedeutet Personal mit "gleichzuhaltender Eignung" (neben Personal gem. § 25 UOG)?

Zu § 7:

Die Zusammensetzung des Kuratoriums ist inakzeptabel. Zu fordern ist eine wesentlich stärkere Beteiligung von Vertretern aller Universitäten, um die Koordinationsfunktion von Krems zu sichern und das dortige Angebot von vornherein in Einklang mit der Forderung des § 3 (4) ("vorhandener Bedarf und Kompatibilität") zu bringen.

Zu § 8:

Die Einräumung einer eigenen Dienst- und Besoldungsordnung mag sinnvoll erscheinen, der **Zusammenhang mit der "Ausgabenschätzung"** ist aber klarzustellen (Rahmen für Dienstpostenplan, dienstrechtliche Verpflichtungen und Rechte, Besoldungskriterien).

Zu § 9:

Der Bestellungsmodus des Präsidenten ist zu ändern in: "... ist auf Vorschlag des Kollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellen."

Die Stellung des Präsidenten bei der Auswahl der Vizepräsidenten ist viel zu stark. Der Passus in den Erläuterungen, daß "die Intentionen des Präsidenten und der Vizepräsidenten möglichst **kongruent** sein sollen" ist für ein Zentrum mit universitärem Anspruch **abzulehnen**. Ein universitäres Zentrum ist nicht als widerspruchsfreie und widerspruchlose Institution denkbar. Durch diese Regelung droht - im Gegensatz zur programmatisch formulierten "Weisungsfreiheit" - eine Politisierung im schlechten Sinn. Das Kremser Zentrum würde dadurch politischer Einflußnahme ausgesetzt, wie sie z. B. aus dem sekundären Bildungswesen hinlänglich bekannt ist.

Zu § 13:

Das Kollegium ist viel stärker als Gegengewicht zum **Präsidium** auszuweisen. Insbesondere ist zu klären, wie gegensätzliche Standpunkte von Kollegium und Präsidium ausgeglichen werden (**gegenseitige Vetorechte, Einrichtung einer Schlichtungsstelle!**).

Zu § 19:

Die Details zur Einrichtung von Studien - und Forschungszentren sowie zur Stellung der Projektgruppenleiter geben Anlaß zur **Frage** nach Art und Umfang der in Krems tatsächlich geplanten Lehr- und Foschungstätigkeiten.

Zu § 20:

Der Hinweis auf die Entwicklung von Studienplänen in/für Krems gibt ebenfalls Anlaß zur **Frage**, auf welchen Feldern Krems tätig werden soll.

Zu § 23:

Auf die **Problematik von Werkverträgen** wurde im Rahmen der UOG-93-Begutachtung bereits vielfach hingewiesen. Jedenfalls wäre das quantitative und qualitative Verhältnis zwischen dem Dienst- und dem Werkvertragsbereich zu klären.

Zur Sicherung der kontinuierlichen Arbeit ist jedenfalls ein Teil der Mitarbeiter mit **unbefristeten Verträgen** auszustatten.

Speziell zu (2):

Die Tätigkeit von Angehörigen österreichischer Universitäten in Krems bedarf der klaren Regelung durch Dienstpflichten. Es muß klar sein, daß die Stammuniversitäten dabei das entscheidende Wort zu sprechen haben, um dieses Personal nicht auf "kaltem Wege" von den Stammuniversitäten nach Krems abzuziehen bzw. abwandern zu lassen. Eine solche - auch lokale(!) - Abwanderung würde die Belastung der Stammuniversitäten noch erhöhen und die Qualität von Forschung und Lehre beeinträchtigen. **Die Bereitschaft von Universitätsangehörigen, sich für den Bereich der Weiterbildung zu engagieren, soll jedoch durch klare Dienstpflichtenregelungen keineswegs behindert, sondern vielmehr sichtbar gemacht werden, und dies insbesondere an den Stammuniversitäten.**

Weiters ist in Verbindung mit dem Punkt "Personal" auch die **Art der Dienstnehmervertretung** zumindest anzuführen (Betriebsrat bzw. gemäß PVG).

Zu Art. IV des Vertrages mit dem Land Niederösterreich:

Der **tatsächliche Wert** von Grund, Gebäude und Einrichtung sowie die geschätzten Kosten für die Erhaltung und das Hauspersonal sind in Zahlen anzugeben, um eine Vorstellung vom tatsächlichen Beitrag des Landes Niederösterreich im **Verhältnis** zum Beitrag des Bundes zu vermitteln.

Zur Ausgabenschätzung:

Bei vorgesehenen Studiengebühren von öS 40.000 bis 60.000 pro Jahr ist unbedingt eine Sozialbindung des Zentrums bezüglich eines Prozentsatzes von **Freiplätzen** vorzusehen.

Tippfehlerkorrektur:

§ 9 (3): Statt ... des Vizepräsidenten ... -> ... der VizepräsidentInnen ...

Generell-sprachlich: Bei den **FunktionsträgerInnen** sind explizit Bezeichnungen für männlich und weibliche Personen zu verwenden.

Prof. Mag. Tilmann Reuther, Vorsitzender

